Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/11/17 9Ob34/04x, 6Ob24/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2004

Norm

MRG §33 Abs2
ZPO §521a

Rechtssatz

Es handelt sich bei einem Beschluss nach § 33 Abs 2 MRG um eine Entscheidung über einen Rechtsschutzanspruch, sodass das darüber abgeführte Rechtsmittelverfahren zweiseitig ist. An der Zweiseitigkeit des Verfahrens ändert auch der Umstand nichts, dass es sich beim angefochtenen Beschluss um einen "echten" Aufhebungsbeschluss handelt.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 34/04x
  Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 34/04x
- 6 Ob 24/06g
  Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 24/06g
  Vgl auch; Beisatz: Der (zweiseitige) Rekurs gegen einen Beschluss nach § 33 Abs 2 MRG unterliegt der 14-tägigen Rechtsmittelfrist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119600

Dokumentnummer

JJR_20041117_OGH0002_0090OB00034_04X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at